

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen Bergkamen

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2012

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Building a better
working world



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventar, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von diesen Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 und § 106 GO NRW sowie entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne die Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt Risikobericht ausgeführt, dass zum 31. Dezember 2012 neun Derivatgeschäfte mit einem Gesamtvolumen von insgesamt TEUR 43.202 bestehen. Zum Bilanzstichtag betragen die negativen Marktwerte dieser Derivatgeschäfte insgesamt TEUR 13.687. Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner klagt der SEB auf Rückabwicklung dieser Derivatverträge, da die Verwaltungs-/Betriebsleitung den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Das erstinstanzliche Urteil vom 5. Juli 2013 liegt dem SEB mittlerweile vor. Das Landgericht Dortmund stellt in seinem Urteil die Sittenwidrigkeit der Derivatgeschäfte fest und kommt zu dem Ergebnis, dass der Erste Abwicklungsanstalt (EAA) aus den streitgegenständlichen Derivatgeschäften keine weiteren Leistungen geschuldet werden, da die Sittenwidrigkeit zur Unwirksamkeit der Derivatgeschäfte führt. Gegen das Urteil vom Landgericht Dortmund hat die beklagte WestLB/EAA fristwährend am 2. August 2013 Berufung beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt. Für die negativen Marktwerte in Höhe von TEUR 13.687 ist aus den besagten Gründen keine Rückstellung gebildet worden. Aufgrund der positiven Einschätzung des SEB hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits wurde zum 31. Dezember 2012 eine Forderung gegen die beklagte Bank in Höhe von TEUR 2.689 aktiviert, die sich aus der Rückabwicklung der Derivatgeschäfte ergibt.

Dortmund, 31. Oktober 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Spielmann
Wirtschaftsprüfer



Schaub
Wirtschaftsprüfer



Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva				31.12.2011	Passiva			
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen					1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			151.249,25	<u>140.402,99</u>	1.1 Allgemeine Rücklage	25.673.919,13		25.267.424,41
1.2 Sachanlagen					1.2 Jahresüberschuss	<u>2.891.854,85</u>		<u>3.086.494,72</u>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		17.459,96		17.459,96		28.565.773,98		<u>28.353.919,13</u>
1.2.2 Infrastrukturvermögen		118.987.441,24		121.235.088,65	2. Sonderposten			
1.2.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		565.860,91		658.007,70	2.1 für Zuwendungen	27.992.135,96		28.535.658,31
1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung		27.428,91		11.953,00	2.2 für Beiträge	3.392.388,53		3.444.213,55
1.2.5 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>8.461.164,59</u>		<u>2.683.497,01</u>	2.3 für den Gebührenaussgleich	<u>5.379,34</u>		<u>5.379,34</u>
			128.059.355,61	<u>124.606.006,32</u>		31.389.903,83		<u>31.985.251,20</u>
					3. Rückstellungen			
					3.1 Sonstige Rückstellungen		459.671,18	<u>538.223,20</u>
2. Umlaufvermögen					4. Verbindlichkeiten			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	65.962.804,12		61.424.179,36
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.068.001,40		0
2.1.1.1 Gebühren		4.181,57		9.452,49	4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.098.943,83		3.885.764,80
2.1.1.2 Beiträge		<u>13.408,52</u>		<u>17.477,41</u>	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.982.423,15</u>		<u>3.218.864,96</u>
			17.590,09	26.929,90		73.112.172,50		<u>68.528.809,12</u>
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen								
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		1.265.800,32		1.360.635,83				
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich		<u>1.288.966,55</u>		<u>1.157.099,84</u>				
			2.554.766,87	2.517.735,67				
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>2.688.999,34</u>		<u>1.014.217,86</u>				
			5.261.356,30	<u>3.558.883,43</u>				
2.2 Liquide Mittel			0,00	<u>1.011.930,94</u>				
			<u>5.261.356,30</u>	<u>4.570.814,37</u>				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			55.560,33	<u>88.978,97</u>				
			<u>133.527.521,49</u>	<u>129.406.202,65</u>				
						<u>133.527.521,49</u>		<u>129.406.202,65</u>

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Ergebnisrechnung für 2012

	EUR	2011 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.024.157,31	12.977.110,17
2. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.327.335,87	2.472.095,29
3. Sonstige ordentliche Erträge	848.640,01	949.881,70
4. Aktivierte Eigenleistungen	364.943,73	326.626,37
5. Ordentliche Erträge	16.565.076,92	16.725.713,53
6. Personalaufwendungen	-580.112,94	-566.833,94
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.553.474,37	-6.534.770,23
8. Bilanzielle Abschreibungen	-3.600.455,24	-3.565.842,08
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-428.398,51	-834.058,31
10. Ordentliche Aufwendungen	-11.162.441,06	-11.501.504,56
11. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.402.635,86	5.224.208,97
12. Finanzerträge	2.426.838,97	1.832.779,84
13. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.937.619,98	-3.970.494,09
14. Finanzergebnis	-2.510.781,01	-2.137.714,25
15. Ordentliches Ergebnis	2.891.854,85	3.086.494,72
16. Jahresüberschuss	2.891.854,85	3.086.494,72

Finanzrechnung des Stadtbetriebes Entwässerung zum 31.12.2012

	Ist Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Ansatz 2012 €	Ist Ergebnis 2012 €	Vergleich Ansatz/Ist €
Steuern und ähnliche Abgaben				
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	86,67	86,67
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.885.210,57	12.993.116,00	12.822.297,36	-170.818,64
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.471.834,52	2.325.438,00	2.349.262,69	23.824,69
+ Sonstige Einzahlungen	5.186,68	100,00	-21.338,75	-21.438,75
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.191.440,20	415.000,00	6.728,88	-408.271,12
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.553.671,97	15.733.654,00	15.157.036,85	-576.617,15
- Personalauszahlungen	568.453,84	611.323,00	581.251,03	-30.071,97
- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.392.656,56	6.525.082,00	6.577.835,61	52.753,61
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.767.347,63	3.318.854,00	2.437.860,94	-880.993,06
- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Auszahlungen	2.047.689,51	2.837.886,00	3.022.075,49	184.189,49
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.776.147,54	13.293.145,00	12.619.023,07	-674.121,93
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.777.524,43	2.440.509,00	2.538.013,78	97.504,78
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	328.775,06	5.413.000,00	894.064,77	-4.518.935,23
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	30.656,61	30.000,00	74.355,87	44.355,87
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	359.431,67	5.443.000,00	968.420,64	-4.474.579,36
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.557.344,10	10.806.000,00	9.982.599,31	-823.400,69
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	64.945,09	210.000,00	78.929,74	-131.070,26
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.622.289,19	11.016.000,00	10.061.529,05	-954.470,95
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.262.857,52	-5.573.000,00	-9.093.108,41	-3.520.108,41
Finanzmittelüberschuss	-485.333,09	-3.132.491,00	-6.555.094,63	-3.422.603,63
+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	3.150.000,00	6.100.000,00	6.600.000,00	500.000,00
- Tilgung von Krediten für Investitionen	2.062.298,29	2.251.579,00	2.124.837,71	-126.741,29
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.087.701,71	3.848.421,00	4.475.162,29	626.741,29
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	602.368,62	715.930,00	-2.079.932,34	-2.795.862,34
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	409.562,32	0,00	1.011.930,94	1.011.930,94
Liquide Mittel	1.011.930,94	715.930,00	-1.068.001,40	-1.783.931,40

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Anhang für 2012

Allgemeine Hinweise

Mit Wirkung vom 01. Januar 1997 wurde die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und wird fortan als Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) geführt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 wurden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung angewendet (§ 27 EigVO).

Demzufolge gelten statt § 19 Abs. 2 EigVO die §§ 27 und 28 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung).

Für den Jahresabschluss gelten anstelle der Vorschriften der §§ 21 – 23 sowie 25 EigVO die Regelungen der §§ 37 - 48 GemHVO.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt grundsätzlich gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO nach Anlage 22.

Die Ergebnisrechnung ist gemäß Anlage 18 zur GemHVO gegliedert.

Ansonsten wurden die Bestimmungen der Vorschriften der EigVO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss enthält alle wirtschaftlich dem Bereich Entwässerung zuzuordnenden Werte und Lasten. Aufgaben, die der Stadtbetrieb Entwässerung außerhalb der Betriebssatzung durchgeführt hat und die Aufwendungen und Erträge verursacht haben, werden mit den Auftraggebern abgerechnet.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (3 - 5 Jahre, lineare Methode) vermindert.

Die von der Stadt Bergkamen übertragenen **Abwassersammlungsanlagen** für Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser wurden auf der Grundlage des aktualisierten bzw. teilweise neu geschaffenen Schadens- und Kanalkatasters über ein Mengen-/Indexmodell ermittelt und zu Wiederbeschaffungszeitwerten in die Eröffnungsbilanz des SEB übernommen.

Die bei der Wertermittlung im Rahmen der Eröffnungsbilanz des SEB unterstellten Abschreibungen sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Gegenstände (bislang planmäßig 50 Jahre für das Kanalvermögen) nach der linearen Methode bemessen und werden entsprechend fortgeführt. In die Herstellungskosten der Kanäle sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.

Kanäle, die ab dem Wirtschaftsjahr 2000 fertig gestellt worden sind, werden über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren abgeschrieben, da die bergbaulichen Einwirkungen durch die Abwanderung des Bergbaus nachlassen.

Für Kanalhaltungen, die mit Hilfe von Inlinern saniert werden, wird die Restnutzungsdauer des Altkanals und die Nutzdauer des Liners auf 40 Jahre festgesetzt.

Die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit ihren (Rest-)Buchwerten übernommen und werden auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410,00 € (netto) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig; beim Kanalvermögen wird grundsätzlich der Zugang/Abgang Mitte des Jahres unterstellt.

Die erhaltenen Fördermittel des Landes (im Jahr 2000 zuzüglich des Förderprogramms „Ökologische Wasserwirtschaft“) und die einmaligen Kanalanschlussbeiträge, durch die das Nutzungsrecht an der städtischen Kanalisation erteilt wird, werden in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und entsprechend der Standard-Abschreibung für Abwassersammlungsanlagen von 2 % p. a. und für Fördermittel ab 2000 von 1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer ergebniswirksam aufgelöst.

Die Investitionspauschale Abwasser gemäß GFG wird seit dem Wirtschaftsjahr 2002 nicht mehr gewährt.

Die über den reinen Schadensersatz hinausgehenden Zuschüsse des Bergbaus zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens – als Überhang über die Restbuchwerte der abgegangenen Kanäle – werden ebenfalls in den Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse eingestellt und über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle aufgelöst.

Seit 2006 werden auch die Privaterschließungen als Sonderposten gezeigt. Die Tätigkeiten von privaten Investoren werden künftig weiter zunehmen und einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2011 werden „Sonstige Beteiligungen“ im Sonderpostenspiegel abgebildet. Hierunter werden Beteiligungen an Baumaßnahmen dargestellt, die auf Grund der Zusammenarbeit mit anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen (hier: Straßen NRW) aus wirtschaftlichen Gründen durchgeführt wurden.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten – soweit vorliegend – wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

In die **allgemeine Rücklage** wurde der Differenzbetrag zwischen den Werten der eingebrachten Vermögensgegenstände sowie dem Stammkapital und den Schulden zum 01. Januar 1997 eingestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 EigVO NRW sind bei Eigenbetrieben für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung eines Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen zu bilden. Dementsprechend wurde der Jahresüberschuss 1997 und 1999 in voller Höhe und aus dem Jahresüberschuss 1998 und 2000 bis 2002 ein Teilbetrag in die Rücklage eingestellt. Seit dem Wirtschaftsjahr 2003 wurde der jeweilige Jahresüberschuss an den städtischen Haushalt abgeführt. Aus dem Jahresüberschuss 2011 wurden EUR 406.494,72 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Der Jahresüberschuss eines Eigenbetriebes soll grundsätzlich so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Die allgemeine Rücklage steht zum Ausgleich eines fünf Jahre vorgetragenen etwaigen Jahresverlustes gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW zur Verfügung, wenn dieser nicht zuvor aus Gewinnen gedeckt werden konnte. Dabei ist Voraussetzung der Entnahme, dass die Eigenkapitalausstattung dies zulässt.

Da es sich bei dem SEB um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. des § 107 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW handelt, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend der Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird, ist zu beachten, dass die Vorschrift über die Gewinnerzielung mit der öffentlichen Zwecksetzung vereinbar sein muss.

In den **Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse** (Anlage 1 zum Anhang) werden die erhaltenen Fördermittel des Landes, die einmaligen Kanalanschlussbeiträge ab 1966, die Zuschüsse des Bergbaus ab 1997 sowie die Zuwendungen des Lippeverbandes und anderer zu den Anschaffungskosten des Kanalvermögens ausgewiesen. Die Fördermittel des Landes wurden zur Ermittlung des Eröffnungswertes indiziert und um die in Vorjahren vorgenommenen Auflösungen vermindert.

Der so ermittelte Ansatz wird weiterhin über die Laufzeit der Abwassersammlungsanlagen (2 %/1,52 % bzw. über die Restnutzungsdauer) ergebniswirksam aufgelöst. Die Auflösung der übrigen Fördermittel und Zuschüsse erfolgt ebenfalls mit 2 %/1,52 % bzw. über die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanäle.

Mit Einführung des NKF ab dem Wirtschaftsjahr 2007 werden in die Sonderposten auch die Überschüsse aus der Gebührenabrechnung eingestellt, die in späteren Jahren zum Gebührenaussgleich einzusetzen sind.

Pensionsrückstellungen werden im Eigenbetrieb nicht ausgewiesen, da Rückstellungen von für im SEB tätige Beamte grundsätzlich bei der Stadt Bergkamen bilanziert werden. Eine Abrechnung mit dem SEB erfolgt inklusive Zuführung zu den Pensionsrückstellungen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im nachfolgenden Anlagennachweis (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen sind im Forderungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) einzeln dargestellt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage hat sich wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2012	25.267.424,41 €
Zuführung aus Gewinn	+ 406.494,72 €
Stand 31.12.2012	25.673.919,13 €

In der Sitzung vom 14.03.2013 hat der Rat der Stadt Bergkamen beschlossen, dass aus dem Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 3.086.494,72 € ein Betrag von 2.680 T€ an den städtischen Haushalt abgeführt wird und der Rest der Allgemeinen Rücklage im SEB zugeführt wird.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen durch die Rückstellung für Prozesskosten sowie für die Rückabwicklung der Derivatgeschäfte beeinflusst. Für die Prozesskosten der erstinstanzlichen Verhandlungen wurden den sonstigen Rückstellungen ein Betrag von 108 T€ entnommen bei gleichzeitiger Zuführung von 30 T€ für die entstandenen positiven Zinsergebnisse aus den Derivatgeschäften. (Anlage 5 zum Anhang).

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) einzeln dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Infolge der am Bilanzstichtag bestehenden Verträge ergeben sich in den kommenden Jahren finanzielle Verpflichtungen in Höhe von derzeit 5.660 T€ jährlich. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Als Mitglied des Lippeverbandes wird der SEB jährlich mit einer Abwasserabgabe sowie mit einer Verbandsumlage für Abwasserklärung belastet. Für 2013 ergeben sich 164 T€ bzw. 5.182 T€.

- Als Miete für die Räume im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1 (ehem. Hubert-Biernat-Straße 15) wurde mit der Stadt ein Betrag in Höhe von 14.220,00 € p. a. vereinbart.
- Die städtischen Verwaltungskostenumlagen werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme berechnet (für 2013 ca. 300 T€).

Des Weiteren ergeben sich zukünftige Zinsverpflichtungen in Höhe von ca. 2,4 bis 2,6 Mio. € p. a.

Derivative Finanzinstrumente

Zinsswaps

Mit dem Ziel, den Zinsaufwand des Schuldenbestandes im Vertragszeitraum abzusenken sowie die Portfoliostruktur zu optimieren, wurde mit der WestLB AG, Düsseldorf, ein Schuldenportfoliomanagementvertrag (SPM-Vertrag) geschlossen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit vom 01. April 2004 bis zum 31. März 2009. Das Schuldenportfolio umfasst die Darlehen des SEB sowie Darlehen der Stadt Bergkamen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erfolgte mit Wirkung vom 4. Juni 2007 eine Abänderung der vertraglichen Vereinbarung. Der bisher zugrunde gelegte SPM-Vertrag mit der WestLB AG wurde durch Änderungsvereinbarung vorübergehend ausgesetzt.

Anstelle dessen erfolgt ab dem o. g. Zeitpunkt eine begleitende Beratung der WestLB AG zu den abzuschließenden bzw. bereits laufenden Derivatgeschäften. Vergütungen (Grundvergütung sowie variable Vergütung) an die WestLB AG sind nicht zu zahlen.

Im Wege der Neustrukturierung sind die einzelnen Derivatgeschäfte der Stadt Bergkamen bzw. dem SEB direkt zugeordnet worden.

Alle Zinsderivate dienen ausschließlich der Steuerung bzw. Optimierung des Zinsänderungsrisikos. Zinsderivate als reine Handelspositionen wurden nicht eingegangen. Zum Bilanzstichtag beträgt der Zeitwert der Derivate – 13.687 T€. Der Zeitwert gibt den Preis an, den der SEB im Falle einer vorzeitigen Auflösung zum 31.12.2012 hätte zahlen müssen. Es handelt sich um einen rein stichtagsbezogenen Wert. Der Wert ist vergleichbar mit Vorfälligkeitsentschädigungen bei der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen. Es ist nicht beabsichtigt, die Derivate vorzeitig aufzulösen. Positive Marktwerte stehen für potenzielle Gewinne am Bilanzstichtag, negative Marktwerte für potenzielle Verluste am Bilanzstichtag.

Für den Stadtbetrieb Bergkamen (SEB) bestehen im Einzelnen folgende Geschäfte zum 31. Dezember 2012:

1. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 1903373D/1903375 D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 4,93 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 2.701 T€ und läuft vom 30. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2018. Der Marktwert zum 31. Dezember 2012 beträgt - 568 T€. Die WestLB/EAA hat von dem Recht, den Swap zum 28.06.2013 vorzeitig zu kündigen, keinen Gebrauch gemacht.

2. Ein Spreadswap (Ref.Nr. 1900301D/2507249D), bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 3,95 % und höchstens 6,45 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 7.499 T€ und läuft vom 01. Februar 2013 bis zum 01. Februar 2023. Der Marktwert zum 31. Dezember 2012 beträgt – 2.242 T€. Die WestLB/EAA hat erstmalig zum 01.02.2014 das Recht, den Spreadswap zu kündigen. Danach kann eine halbjährliche Kündigung erfolgen.
3. Ein USD-Quanto-Swap (Ref.Nr. 2105113D) mit Schutzkorridor, bei dem der SEB einen Zinssatz von mindestens 4 % und höchstens 23 % zahlen muss sowie einen Zinssatz in Höhe von 4,60 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ und läuft vom 15. November 2007 bis zum 15. November 2014. Der Marktwert zum 31. Dezember 2012 beträgt 59 T€.
4. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434731D/2434760D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,79 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 1.018 T€ mit einer Laufzeit vom 01.11.2010 bis zum 30.12.2020. Die WestLB/EAA hat am 23.12.2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30.12.2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt - 159 T€.
5. Ein Zinsswap (Ref.Nr. 2434762D/2434763D), bei dem der SEB einen Festzinssatz von 3,53 % zahlen muss und einen Zinssatz in Höhe des Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 1.036 T€ mit einer Laufzeit vom 01.02.2010 bis zum 30.12.2022. Die WestLB/EAA hat am 23.12.2015 einmalig das Recht, den Swap zum 30.12.2015 zu kündigen. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt - 124 T€.
6. Ein Doppelswap (Ref.Nr. 2827033D), bei dem der SEB 4,45 % zahlen muss und für die Zeit vom 30.05.2010 bis 30.06.2012 4,95 % erhält. Danach zahlt die WestLB einen Zinssatz in Höhe des Drei-Monats-Euribor. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 5.000 T€ mit einer Laufzeit vom 30.05.2010 bis zum 30.05.2030. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt - 1.879 T€.
7. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3020882D/3315068D), bei dem der SEB 3,491 % zahlen muss und einen Sechs-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 8.953 T€ mit einer Laufzeit vom 03.02.2014 bis zum 03.02.2048. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt – 2.438 T€. In 2011 wurde der Zahlerzinssatz auf 3,93 % zur Finanzierung von zwei Zahlungsaussetzungen des CHF-Plus-Swap zum 30.03. und 30.06.2011 angehoben.
8. Ein CHF-Plus-Swap (Ref.Nr. 2833910D/2833847D/2833849D), bei dem der SEB 2,991 % zuzüglich eines Basissatzes in Abhängigkeit zum CH-Franken zahlen muss und einen Zinssatz von 3,491 % erhält. Das Geschäft umfasst ein Volumen von 8.953 T€ bei einer Laufzeit vom 30.06.2010 bis zum 03.08.2018. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt – 5.677 T€.
9. Ein Zahlerswap (Ref.Nr. 3394579D), bei dem der SEB 3,67 % zahlen muss und einen Drei-Monats-Euribor erhält. Das Geschäftsvolumen umfasst 3.008 T€ mit einer Laufzeit vom 10.05.2011 bis zum 10.05.2031. Der Marktwert zum 31.12.2012 beträgt – 659 T€.

Basierend auf einem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München verlangt die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Diese Position wird gerichtlich erstritten.

Mit Datum vom 17.02.2012 hat die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund Klage gegen die WestLB erhoben. (Einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17.11.2011).

Am 29.06.2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ WestLB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz vom 16.11.2012 hat die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung mit Klageerweiterung zugeleitet. Für den Fall der Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wird auch die Aufrechnung der Derivatgeschäfte beantragt, die im Zeitraum ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 05.07.2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wird, deutlich unterstützt. Darauf aufbauend wurden für die negativen Marktwerte von – 13.687 T€ unverändert zur Bilanzierung zum Vorjahresabschluss keine Rückstellung für drohende Verluste gebildet.

Die Erste Abwicklungsanstalt (EAA) hat als Rechtsnachfolger der WestLB im August 2013 fristgemäß Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm eingelegt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Klageverfahrens wurden die negativen Ergebnisse (Aufwand abzgl. Ertrag) aus den Managementgeschäften als Forderung in Höhe von 2.689 T€ gegen die West LB/EAA eingestellt.

Für die positiven Ergebnisse des Jahres 2012 waren der Rückstellung 30 T€ zuzuführen, sodass die Rückstellung für eventuell zurückzuzahlende positive Zinsergebnisse mit einem Betrag von 191 T€ ausgewiesen wird.

Für die Prozesskosten der erstinstanzlichen Verhandlungen wurden der Prozesskostenrückstellung ein Betrag von 108 T€ entnommen.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Erläuterungen im Lagebericht.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2011 T€	2012 T€
Abwassergebühren	12.933	13.000
Grubenreinigung	44	24
	12.977	13.024

Bei den ausgewiesenen Abwassergebühren handelt es sich um Erlöse aus der Entwässerung des Stadtgebietes Bergkamen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2011 T€	2012 T€
Oberflächenentwässerung	2.141	1.965
sonstige Kostenerstattungen Stadt	63	84
Kostenerstattungen privater Unternehmen	268	278
Fremdwassersanierungskonzept	0	0
	2.472	2.327

Bei den Kostenerstattungen für Oberflächenentwässerung handelt es sich um Erstattungen der Stadt Bergkamen für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze. Kostenerstattungen privater Unternehmen erfolgen im Wesentlichen vom Bergbau für die Unterhaltung von funktionsgestörten Kanälen, der Pumpwerke sowie der Grabenunterhaltung.

Sonstige ordentliche Erträge

Von den sonstigen ordentlichen Erträgen entfallen auf die Auflösung von Sonderposten 848 T€.

Sonstige Angaben

Organe

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des SEB sind folgende Organe zuständig:

- Bürgermeister
- Gemeinderat
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates (§ 40 GO NRW) sowie Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 GO NRW).

Bis zum 30. September 2006 wurden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Haupt- und Finanzausschuss (Pflicht-Ausschuss gemäß § 59 GO NRW) wahrgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss wurde zu diesem Zweck gesondert als Betriebsausschuss eingeladen.

Ab dem 01. Oktober 2006 wurde ein neuer gemeinsamer Betriebsausschuss mit dem EBB (EntsorgungsBetriebBergkamen) eingerichtet. Als zusätzliche Mitglieder wurden je ein tariflich Beschäftigter der beiden Eigenbetriebe entsandt.

Erster Beigeordneter und Kämmerer Horst Mecklenbrauck wurde vom Gemeinderat als **Betriebsleiter** ernannt.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen.

Die letzte Kommunalwahl fand 2009 statt. Im Kalenderjahr 2012 gehörten dem **Betriebsausschuss** folgende Mitglieder an:

SPD-Fraktion

Martin Blom
Günter Jung
Wolfgang Kerak
Brigitte Matiak
Christian Pollack
Uwe Reichelt bis 27.09.2012
Jens Schmülling ab 27.09.2012
Andre Rocholl
Kay Schulte
Manuela Veit
Volker Weirich (Vorsitzender)

CDU-Fraktion

Rosemarie Degenhardt
Thomas Heinzl
Elke Middendorf
Marco Morten Pufke (stellv. Vorsitzender)

Fraktion „Grüne/GAL“

Harald Sparringa

Fraktion BergAUF:

Werner Engelhardt

FDP-Fraktion:

Andree Saatkamp

Beschäftigtenvertreter des SEB

Rainer Rosenthal

Beschäftigtenvertreter des EBB

Markus Klammer

Vom SEB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den SEB in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses

Der o. g. Personenkreis (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) erhält keine Bezüge vom SEB, sondern von der Gemeinde. Die Dienstleistungen für den SEB werden im Rahmen einer Umlage von der Gemeinde abgerechnet. Im Geschäftsjahr 2012 wurden in Summe 30 T€ weiterbelastet, davon 6 T€ brutto als Zulage für die Betriebsleitung des SEB.

Personalausstattung

In 2012 waren 8 tariflich Beschäftigte sowie eine Beamtin (Teilzeit) für den SEB hauptamtlich tätig. Alle weiteren für den SEB tätigen Mitarbeiter werden im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungskostenumlage in Abhängigkeit der Inanspruchnahme von der Stadt weiterberechnet.

Jahresüberschuss und Verwendung

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.891.854,85 € soll an den städtischen Haushalt abgeführt werden. Eine Einstellung in den Sonderposten für Gebührenaussgleich ist für 2012 nicht notwendig, da die Betriebsabrechnung mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 162.824,76 € abschließt.

Folgende **Anlagen** sind dem Anhang beigefügt:

- Übersicht der Sonderposten
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Rückstellungsspiegel

Bergkamen, 27.09.2013

Horst Mecklenbrauck
Betriebsleiter

Sonderposten zum 31. Dezember 2012

Sonderposten für Fördermittel und Zuschüsse		Anfangsstand 01.01.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Um- buchungen EUR	Endstand 31.12.2012 EUR	Anfangsstand 01.01.2012 EUR	Auflösungen im Wirt- schaftsjahr EUR	Auflösungen auf Abgang EUR	Endstand 31.12.2012 EUR	Restbuchwerte 31.12.2012 EUR		31.12.2011 EUR
2.1.	Zuwendungen												
2.1.1.	Lippeverband	659.651,14	-	-	-	659.651,14	64.407,47	10.558,28	-	74.965,75	584.685,39	595.243,67	
2.1.2.	Ökologische Wasserwirtschaft	767.332,97	-	-	-	767.332,97	170.869,09	13.336,67	-	184.205,76	583.127,21	596.463,88	
2.1.3.	Öffentliche Zuweisungen	9.609.518,69	-	-	-	9.609.518,69	4.036.237,81	291.342,36	-	4.327.580,17	5.281.938,52	5.573.280,88	
2.1.4.	Bergbauzuschüsse	22.012.540,52	436.629,31	275.962,34	-	22.173.207,49	2.457.675,28	354.022,47	-	2.811.697,75	19.361.509,74	19.554.865,24	
2.1.5.	Privaterschließungen	1.267.113,02	-	-	-	1.267.113,02	72.854,64	19.566,19	-	92.420,83	1.174.692,19	1.194.258,38	
2.1.6.	Sonstige Beteiligungen	1.029.344,32	-	-	-	1.029.344,32	7.798,06	15.363,35	-	23.161,41	1.006.182,91	1.021.546,26	
2.1.	Zuwendungen gesamt	35.345.500,66	436.629,31	275.962,34	-	35.506.167,63	6.809.842,35	704.189,32	-	7.514.031,67	27.992.135,96	28.535.658,31	
2.2.	Beiträge												
2.2.1.	Kanalanschlussbeiträge	5.383.000,30	92.083,11	-	-	5.475.083,41	1.938.786,75	143.908,13	-	2.082.694,88	3.392.388,53	3.444.213,55	
2.2.	Beiträge gesamt	5.383.000,30	92.083,11	-	-	5.475.083,41	1.938.786,75	143.908,13	-	2.082.694,88	3.392.388,53	3.444.213,55	
2.3.	Gebührenaussgleich												
2.3.3.	Gebührenaussgleich 2010	5.379,34	-	-	-	5.379,34	-	-	-	-	5.379,34	5.379,34	
2.3.	Gebührenaussgleich gesamt	5.379,34	-	-	-	5.379,34	-	-	-	-	5.379,34	5.379,34	

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen, Bergkamen
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2012

Anlage 2 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Endstand 31.12.2012	Anfangsstand 01.01.2012	Abschreibungen im Wirt- schaftsjahr EUR	Abschreibungen auf die in Spalte (4) ausgewiesenen Abgänge EUR	Endstand 31.12.2012	Restbuchwert	
	Anfangsstand 01.01.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Endstand 31.12.2012 EUR						Anfangsstand 01.01.2012 EUR	Endstand 31.12.2012 EUR
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	569.939,96	43.934,87	0,00	0,00	613.874,83	429.536,97	33.088,61	0,00	462.625,58	151.249,25	140.402,99	
1.2. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00				0,00	0,00			0,00	0,00	0,00	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände gesamt	569.939,96	43.934,87	0,00	0,00	613.874,83	429.536,97	33.088,61	0,00	462.625,58	151.249,25	140.402,99	
2. Sachanlagen												
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	17.459,96	0,00	0,00	0,00	17.459,96	0,00	0,00	0,00	0,00	17.459,96	17.459,96	
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1. Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.4 Sonstige Dienstgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3. Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens												
2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.3 Gleis- und Sicherungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.4. Abwasserbeseitigungsanlagen	156.834.847,29	332.069,99	819.645,12	1.046.234,00	157.393.506,16	35.599.758,64	3.454.548,37	648.242,10	38.406.064,91	118.987.441,25	121.235.088,65	
2.3.5 Straßennetz mit Wegen etc.	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.6. Maschinen, technische Anl. Fahrzeuge	1.703.361,09	14.072,40	0,00	0,00	1.717.433,49	1.045.353,37	106.219,21	0,00	1.151.572,58	565.860,89	658.007,70	
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.582,14	21.605,97	0,00	0,00	99.188,11	65.629,14	6.130,06	0,00	71.759,20	27.428,91	11.953,00	
2.7.1 GWG	0,00	468,99	468,99	0,00	0,00	0,00	468,99	468,99	0,00	0,00	0,00	
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.683.497,01	6.823.901,58	0,00	-1.046.234,00	8.461.164,59	0,00	0,00	0,00	0,00	8.461.164,59	2.683.497,01	
2. Sachanlagen gesamt	161.316.747,49	7.192.118,93	820.114,11	0,00	167.688.752,31	36.710.741,15	3.567.366,63	648.711,09	39.629.396,69	128.059.355,60	124.606.006,32	
3. Finanzanlagen												
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen												
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.2. Beteiligungen												
3.2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.3. Sondervermögen												
3.3. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.4. Wertpapiere des AV												
3.4. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5. Ausleihungen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.2 an Beteiligungen												
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.3 an Sondervermögen												
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3.5.4. Sonstige Ausleihungen												
3.5.4. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Finanzanlagen gesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Anlagevermögen gesamt	161.886.687,45	7.236.053,80	820.114,11	0,00	168.302.627,14	37.140.278,12	3.600.455,24	648.711,09	40.092.022,27	128.210.604,86	124.746.409,31	

Forderungsspiegel zur Bilanz zum 31.12.2012 des SEB

Art der Forderung	Gesamtbetrag am 31.12.2012	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2011
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	4.181,57	4.181,57	0,00	0,00	9.452,49
1.2 Beiträge	13.408,52	13.408,52	0,00	0,00	17.477,41
1.3 Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegen den privaten Bereich	1.265.800,32	942.792,50	323.007,82	0,00	1.360.635,83
2.2 gegen den öffentlichen Bereich	1.288.966,55	1.288.966,55	0,00	0,00	1.157.099,84
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	2.572.356,96	2.249.349,14	323.007,82	0,00	2.544.665,57

Verbindlichkeitspiegel zur Bilanz zum 31.12.2012 des SEB

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag am	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am
	31.12.2012	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	65.962.804,12	2.040.518,76	8.027.027,85	55.895.257,51	61.424.179,36
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	1.068.001,40	1.068.001,40	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.098.943,83	1.098.943,83	0,00	0,00	3.885.764,80
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	4.982.423,15	4.982.423,15	0,00	0,00	3.218.864,96
8. Summe der Verbindlichkeiten	73.112.172,50	9.189.887,14	8.027.027,85	55.895.257,51	68.528.809,12

**Rückstellungsspiegel
zum Jahresabschluss des SEB zum 31.12.2012**

Anlage 5 zum Anhang

	Stand 31.12.2011	Entnahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2012
3.1 Pensionsrückstellungen					
Pensionsrückstellungen Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für Beihilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Pensionsrückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO					
Urlaubsrückstellungen	14.000,00	13.935,79	64,21	12.500,00	12.500,00
Rückstellung Jahresabschlussprüfung WP	30.000,00	29.571,50	0,00	30.000,00	30.428,50
Rückstellung Ingenieurbüro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Gehalt/Lob	5.300,00	5.300,00	0,00	5.600,00	5.600,00
Rückstellung Prozesskosten Derivate	327.500,00	107.780,52	0,00	0,00	219.719,48
Rückstellung Rückabwicklung Derivate	161.423,20	0,00	0,00	30.000,00	191.423,20
Rückstellung eigene JA-Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sonstige Rückstellungen	538.223,20	156.587,81	64,21	78.100,00	459.671,18
Rückstellungen Gesamt	538.223,20	156.587,81	64,21	78.100,00	459.671,18

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

A) Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gesetzeskonform wahrzunehmen.

Die mit der Abwasserbeseitigungspflicht einhergehenden vielfältigen Aufgaben hat der Rat der Stadt Bergkamen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen“ (SEB) übertragen.

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um die:

- Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau (Serviceleistung des SEB für die Stadt Bergkamen),
- Kanalnetzsanierung und -neubau,
- Kanalnetzbewirtschaftung,
- Begleitung von Maßnahmen der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Bergkamen bei der Emschergenossenschaft / Lippeverband,
- Beratung der privaten und gewerblichen Anschlussnehmer.

Die ordnungsgemäße Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabenstellung ist Grundlage der gebührenabhängigen, weitgehend von der allgemeinen Konjunktur unabhängigen Erlösentwicklung beim SEB.

Bedingt durch die vorgenannten gesetzlich normierten Voraussetzungen sind die Risiken von Umsatzschwankungen und Ertragseinbrüchen erheblich reduziert.

Der Lagebericht beschränkt sich daher, wie im Vorjahr 2011, im Wesentlichen auf Angaben zu den Funktionsbereichen, die für das betriebliche Geschehen, die Darstellung der Geschäftsabläufe und die Beurteilung der betrieblichen Risiken von besonderer Bedeutung sind.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden seit dem Geschäftsjahr 2007 die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) angewendet.

2. Leistungsfähigkeit des Stadtbetriebes und Ausnutzungsgrad der betrieblichen Anlagen

Der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen erfüllte sämtliche ihm im Berichtszeitraum übertragenen Aufgaben der Abwassersammlung, der Niederschlagswasserbehandlung und des Abwassertransports zu den öffentlichen Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne und in Lünen.

Auch im Jahr 2012 war die gesetzeskonforme Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stets gesichert. Besondere Ereignisse, die im Rahmen dieses Berichtes erwähnenswert wären, gab es nicht.

Die Länge des Kanalnetzes, das vom SEB betrieben wird, beträgt rd. 216 km und besteht zu rd. 85 % aus Mischwasserkanälen. Ein Trennsystem wird lediglich im Ortsteil Rünthe betrieben. Der Anteil an Schmutzwasserkanälen beträgt ca. 7 % der Kanalnetzlänge, der Anteil an Regenwasserkanälen etwa 8 %. Als Rohrmaterial wurde überwiegend Beton (85 %) verwendet. Rd. 200 km des Kanalnetzes wurden in den Jahren nach 1960 neu gebaut, als Profilart dominiert das Kreisprofil (99 %) in den Nennweiten DN 300 bis DN 600.

Zum Gesamtsystem gehören darüber hinaus 11 Pumpstationen und 8 Sonderbauwerke (Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanal, Regenüberläufe) sowie rd. 6000 Stück Revisionsschächte. Darüber hinaus sichert die RAG, infolge bergbaulicher Einwirkungen, mit diversen Pumpstationen und Sonderbauwerken, z. B. an der Hüchtstraße, die geregelte Vorflut der kommunalen Abwässer.

Der Anschlussgrad an das öffentliche Kanalnetz im Wirtschaftsjahr 2012 liegt mit 50.023 Einwohnern bei 98,89 %.

Das klärflichtige Abwasser dieser Einwohner wird mittels des SEB - eigenen Anlagennetzes zu den Verbandskläranlagen Werne, Lünen und Kamen transportiert. Dort wird es regelkonform behandelt und anschließend in die Lippe eingeleitet.

Differenziert man die Abwasserströme, so fließt das Abwasser von 7.487 Personen zur Kläranlage in Werne. Ein anderer Abwasserteilstrom von insgesamt 42.526 Personen, also die deutlich größere Abwassermenge, wird der Kläranlage in Lünen zugeleitet. Das Abwasser von 10 Einwohnern wird zur Kläranlage Kamen verbracht.

Das Abwasser von 546 Einwohnern wird in zurzeit 128 Kleinkläranlagen behandelt. Lediglich 20 Einwohner betreiben abflusslose Gruben, von denen das gesamte Abwasser in den Verbandskläranlagen aufbereitet wird. Das Abwasser von 15 Einwohnern wird auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht und verwertet. Der Klärschlamm aus den vorgenannten anderen Anlagen wird durch den SEB gesammelt, zu den Verbandskläranlagen Werne bzw. Lünen transportiert und dort abschließend umweltgerecht behandelt und aufbereitet.

Bei Betriebsstörungen im Kanalnetzbetrieb oder bei baulichen Problemen, wie z. B. Tagesbrüchen, Kanalverstopfungen oder bei der Beseitigung von Abflusshindernisse, ist der Bereitschaftsdienst des SEB in der Lage, zeitnah Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Im Jahr 2012 war die technische Rufbereitschaft wie im Vorjahr mehrfach im Einsatz.

Gewässerunterhaltung

Der SEB hat im Auftrage der Stadt Bergkamen in 2012 insgesamt rd. 40 km Gewässerstrecken in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde baulich unterhalten, gepflegt und damit für eine ordnungsgemäße Vorflut gesorgt. Einige Gewässerstrecken benutzt der SEB als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. um aus Entlastungsbauwerken abgeschlagenes Wasser geordnet abzuleiten. In der Folge von örtlichen Verlandungen, angesammeltem Treibgut sowie wilden Abfallablagerungen, waren in 2012 wie in den Jahren zuvor, häufig auch punktuell Maßnahmen durchzuführen, damit das Bachwasser sicher abgeführt werden konnte. Insbesondere vor prognostizierten Starkregenereignissen wurden vom SEB vorsorglich Sichtkontrollen an den Gewässerstrecken durchgeführt. Es wurden diverse Grundinstandsetzungen von Bachläufen durchgeführt, weil im Laufe der Jahre u. a. durch Sedimentation und in der Folge starken Wurzelwuchses von benachbarten Anpflanzungen keine ausreichende Vorflut mehr gegeben war.

B) Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Das Wirtschaftsjahr 2012 des SEB endet mit einem Jahresergebnis in Höhe von 2.891.854,85 € und liegt damit um rd. 426 T€ über dem geplanten Ergebnis.

Im Vergleich zum Vorjahr sank der Jahresüberschuss um 194 T€.

Die Aufwendungen, die für die ordentliche Aufgabenerfüllung notwendig sind, werden im Wesentlichen durch die vom Rat der Stadt Bergkamen festgesetzten Gebühren bzw. durch geleistete Kostenerstattungen für die Oberflächenentwässerung gedeckt. Dabei wird das Jahresergebnis beeinflusst durch die in der Kalkulation nach KAG NRW anzuwendenden Parameter.

Parameter im Rahmen der Kalkulation sind die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, die die wesentlichen Bestandteile einer Kalkulation darstellen.

In der Kalkulation der Abwassergebühren wurde in Bergkamen für die Abschreibungen der Wiederbeschaffungszeitwert, bei den Zinsen ein Zinssatz von 6,1 % zugrunde gelegt.

Beide Werte liegen über den tatsächlichen Aufwendungen im SEB und werden von den Verwaltungsgerichten als rechtens erachtet.

Ihre Anwendung im Rahmen der Kalkulation hat im Wesentlichen die Entstehung des Überschusses zur Folge.

Im Jahr 2012 wurden die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung von 3,74 € / cbm auf 3,80 € / cbm angehoben, für die Niederschlagswasserbeseitigung von 1,63 € / qm auf 1,54 € / qm gesenkt. Die Gebührenveränderungen führten in 2012 dazu dass die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um 160 T€ auf 16.565 T€ sanken.

Die Kostenerstattungen und Umlagen (2012 = 2.327 T€) blieben um 145 T€ hinter dem Vorjahresergebnis zurück. Der Rückgang ist ausschließlich auf die geringeren Erstattungen für die Oberflächenentwässerung zurückzuführen, da für die Kreisstraßen Gebührenbescheide an den Kreis Unna erlassen wurden und damit aus den Erstattungen für die Oberflächenentwässerung ausgeschieden sind.

Die ordentlichen Aufwendungen erreichen mit 11.162 T€ einen Wert, der um 339 T€ unter dem Vorjahresergebnis liegt.

Bei den Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahresergebnis ein Anstieg um 13 T€ zu verzeichnen; die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhten sich um 19 T€ auf 6.554 T€.

Der Bereich der bilanziellen Abschreibungen wird maßgeblich durch die Investitionstätigkeit des SEB beeinflusst. Zugänge beim Anlagevermögen führen zu rd. 35 T€ höheren Abschreibungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen weisen einen Betrag in Höhe von 428 T€ auf. Während im Jahr 2011 ein Verlust aus dem Abgang von Anlagegegenständen in Höhe von 243 T€ zu verzeichnen war, der nicht durch Schadenersatzleistungen Dritter ausgeglichen werden konnte, ergeben sich im Jahr 2012 keine Verluste aus dem Abgang von Anlagegegenständen.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 373 T€ verschlechtert. Erhöhte Kreditzinsen (80 T€) und der Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Swaps (62 T€) stellen einen Teil der Verschlechterung dar. Der andere Teil beruht im Wesentlichen auf der ergebnisneutralen Darstellung der Swapgeschäfte in 2012, während in 2011 negative Zinsergebnisse der Swaps aus Vorjahren (219 T€) als Forderung zu einer positiven Entwicklung des Finanzergebnisses geführt haben.

Die Ergebnisrechnung 2012 weist folgende Struktur auf:

	Ergebnis 2011 T€	Ergebnis 2012 T€	Differenz Vorjahr T€	Veränd. in %
Ordentliche Erträge	16.726	16.565	-161	-0,96
Ordentliche Aufwendungen	11.502	11.162	-340	- 2,95
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.224	5.403	+ 179	+3,42
Finanzergebnis	- 2.138	- 2.511	-373	- 17,45
Ordentliches Ergebnis	3.086	2.892	-194	-6,31
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	3.086	2.892	-194	-6,31

Aus der Ergebnisrechnung lassen sich folgende Kennzahlen ableiten:

Personalintensität =	$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentlicher Aufwand}}$	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
		4,92	5,20

Die Kennzahl „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ (SDI) lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der SEB für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

SDI =	$\frac{\text{Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
		56,82	58,71

2. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag hat der SEB von der Möglichkeit der Überziehung Gebrauch gemacht. Das Sparkassenkonto weist zum 31.12.2012 liquide Mittel in Höhe von -1.068 T€ aus (Vorjahr 1.012 T€). Für das Girokonto besteht die Möglichkeit der Überziehung in Höhe von 2.000 T€.

Die Kennzahl „Liquidität 2. Grades“ (Li2) gibt eine stichtagsbezogene Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Stadtbetriebes. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Li2 =	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
		35,18	24,48

Die Auszahlungen für Investitionen betragen rd. 10.062 T€ (4.622 T €). Dem entgegen stehen Einzahlungen von Dritten in Höhe von 894 T€ (359 T€). Für die Deckung des Unterschiedsbetrages hätte ein Investitionskredit aufgenommen werden können. Die tatsächliche Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 6.600 T€. Der Restbetrag hat die liquiden Mittel negativ beeinflusst.

Um bewerten zu können, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen, bietet sich die Kennzahl „Dynamischer Verschuldungsgrad“ (DVsG) an.

DVsG =	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit}}$	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
		14,24	28,11

3. Vermögens- und Schuldenlage

3.1 Entwicklung

Am 31.12.2012 betrug das Anlagevermögen des Stadtbetriebes Entwässerung 128.211 T€ und ist im Vergleich zum 31.12.2011 um 3.464 T€ gestiegen (+ 2,78 %). Die Veränderung der Vermögenslage ist im Wesentlichen geprägt durch den Anstieg im Bereich Anzahlungen und Anlagen im Bau (+ 5.778 T€) sowie eine Verringerung des Infrastrukturvermögens (- 2.248 T€).

Weiterhin hat sich das Umlaufvermögen um rd. 691 T€ erhöht. Dies ist zurückzuführen auf die Erhöhung der sonstigen Vermögensgegenstände (+1.675 T€) und einer Verschlechterung der liquiden Mittel (- 1.012 T€).

Die Passivseite zeigt die größten Veränderungen im Bereich der Verbindlichkeiten im Bereich der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (+ 4.539 T€) sowie Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 1.068 T€).

Demgegenüber stehen ein Rückgang aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (- 2.787 T€) sowie ein Anstieg der Sonstigen Verbindlichkeiten (+ 1.764 T€), hervorgerufen durch die nicht gezahlten Aufwendungen für die Derivatgeschäfte.

Vermögens- und Schuldenlage des SEB zum 31.12.2012

Aktiva	31.12.2011 T€	Anteil in %	31.12.2012 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Anlagevermögen	124.746	96,40	128.211	96,01	+ 3.465	+ 2,78
Langfristige Forderungen	323	0,25	323	0,24	0	0,0
Kurzfristige Forderungen	3.236	2,50	4.938	3,70	+ 1.702	+52,60
Liquide Mittel	1.012	0,78	0	0	- 1.012	-100,00
Übrige Aktiva	89	0,07	55	0,05	- 34	-38,20
Bilanzsumme	129.406	100,00	133.527	100,00	+ 4.121	+ 3,19

Passiva	31.12.2011 T€	Anteil in %	31.12.2012 T€	Anteil in %	Veränderung	
					T€	%
Eigenkapital	28.354	21,91	28.566	21,39	+ 212	+ 0,75
Sonderposten	31.985	24,72	31.390	23,51	- 595	- 1,86
Rückstellungen	538	0,42	459	0,34	- 79	-14,68
Verbindlichkeiten aus Krediten	61.424	47,47	67.030	50,20	+ 5.606	+ 9,13
Verbindlichkeiten Lief- erungen und Leistungen	3.886	3,00	1.099	0,83	- 2.787	- 71,72
Übrige Passiva	3.219	2,48	4.983	3,73	+ 1.764	-54,80
Bilanzsumme	129.406	100,0	133.527	100,00	4.121	+ 3,19

Die Investitionsquote (InQ) gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

InQ =	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Abgänge AV} + \text{Afa AV}}$	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>
		265,58	163,69

3.2 Investitionen

Der SEB hat auch im Geschäftsjahr 2012 kontinuierlich an der planmäßigen Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Projekte gearbeitet, die teilweise in Kooperation mit der Ruhrkohle AG durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahmen wurden sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes befinden sich einige der Projekte noch in der Ausführungsphase.

Folgende Projekte wurden in 2012 (planmäßig) um- und fortgesetzt bzw. begonnen:

- An der Lanver / Landwehrstraße 3. BA (Kanalerneuerung in offener Bauweise)
- Schulstraße 3.BA (vor Haus Nr. 138)
- Weißer Landwehrgraben (RKB 1 und 2)
- Gewässer 12
- Rünthe Ost (Kanalsanierung in geschlossener Bauweise)
- SKU Beverbach (Sanierung)
- Westenhellweg (Kanalerneuerung in geschlossener Bauweise)
- Logistikpark A2 (Netzerweiterung)

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2012 rd. 4.260 m Abwasseranlagen erneuert, renoviert, repariert, neu gebaut.

Hiervon wurden

376 m in offener Bauweise mit anschließender Wiederherstellung des Straßenoberbaus,
2.333 m in geschlossener Bauweise (Renovation u. Reparatur),
1.550 m in offener Bauweise als Netzerweiterung

errichtet.

Die insgesamt aktivierten Kosten im Geschäftsjahr 2012 belaufen sich auf rd. 1,38 Mio. €, die aufgewendeten Projektkosten auf ca. 7,2 Mio. €.

Häufig nutzte das örtliche Versorgungsunternehmen GSW Kamen – Bönen - Bergkamen GmbH, aber auch andere öffentliche Dienstleistungsunternehmen, wie z. B. die Telekom, die Gelegenheit, Gas-, Wasser-, Strom und Telefonleitungen zu erneuern oder neu zu verlegen.

C) Nachtragsbericht

Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungen und Risiken bekannt, die bestandsgefährdend oder geeignet wären, die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des SEB nachhaltig und wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehenden Risiken wird durch bilanzielle Vorsorge Rechnung getragen.

Feststellungen, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

Bezüglich der derivaten Finanzierungsinstrumente verweisen wir auf unsere Ausführungen im nachfolgenden Risikobericht.

D) Risikobericht

Aufgrund nationaler und internationaler privatwirtschaftlicher Unternehmenszusammenbrüche hat der Gesetzgeber 1998 das KonTraG mit seinen Auswirkungen auf HGB, GmbH-Gesetz usw. erlassen. Dieses Gesetz wurde so gestaltet, dass es Ausstrahlungswirkung auf alle Unternehmens- und Gesellschaftsformen hat. Allerdings fand dieses Gesetz im Rahmen der kommunalen Verwaltung - speziell im Bereich der Ver- und Entsorgungsbetriebe - wenig Resonanz. Deshalb wurde im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in NRW mit dem NKF - Gesetz eine für Eigenbetriebe verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen. In Artikel 16 des NKFG - Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (§ 10) wird explizit ein Risikofrüherkennungssystem (RMS) gefordert.

Damit sollen den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und entsprechend verhindert werden. Dies ist die bisher deutlichste gesetzliche Forderung nach einem Risikofrüherkennungssystem.

Nach Abschluss des RMS im I. Quartal 2010 bedarf es einer jährlichen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Diese Aktualisierung wurde 2012 durch die Kommunalagentur NRW durchgeführt.

Hierbei sind insgesamt 183 Risiken festgestellt worden; die überwiegende Anzahl wurde mit einer Risikokennziffer von 0 bis 5 gekennzeichnet. Hier ist zum jetzigen Zeitpunkt kein Eingreifen notwendig.

16 Risiken bewegten sich hinsichtlich ihrer Risikokennziffern zwischen 5 und 8.

6 Risiken hatten bewertete Risikokennziffern, die größer gleich 8 waren.

Die Anzahl der erkannten Risiken steigt mit jeder neuen Risikobetrachtung. So wurden in der Risikobetrachtung 2012 2 Risiken mehr als 2011 erkannt und bewertet. Der Anstieg der Risikoanzahl ist zum einen auf die erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter, aber auch auf Veränderungen im Umfeld der SEB zurückzuführen (Kapitalmarkt, Gesetzesänderung). Die Entwicklung der Risikoanzahl ist typisch bei risikosensiblen Unternehmen, die sich kritisch mit ihren Risiken auseinandersetzen und die Risikovorsorge als Instrument zur wirtschaftlichen Unternehmensführung nutzen.

Tabelle 1 Risikoentwicklung (Median- und Mittelwerte)

	Risiko 2009	Risiko 2010	Risiko 2011	Risiko 2012
Mittelwert	3,21	2,71	2,47	2,41
Median	3,00	1,20	1,00	1,00

Durch planmäßige Umsetzung der vereinbarten Vorbeugungsmaßnahmen werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensmaß der potentiellen Risiken kontinuierlich reduziert. Dies zeigt die Entwicklung des Mittel- und des Medianwertes. Beide Werte konnten weiter reduziert werden.

Sowohl die positive Entwicklung der Anzahl der erkannten Risiken (erhöhte Risikosensibilität der Mitarbeiter) als auch die sinkenden Mittel- und Medianwerte der Risikozahlen beweisen, dass der SEB durch seine sehr gute Arbeitsorganisation, die strukturierte Wahrnehmung der betrieblichen Arbeitsprozesse und die planmäßige Umsetzung der Vorbeugungsmaßnahmen die erkannten Risiken kontinuierlich reduziert, potentiellen Schäden umfassend vorbeugt und somit den Unternehmenserfolg sicherstellt.

Zu den in 2012 mit einer Risikokennziffergröße als 8 bewerteten Risiken zählen die Derivatgeschäfte des SEB, die in Zusammenarbeit mit der Stadt Bergkamen durchgeführt werden.

Zum Bilanzstichtag beträgt der Marktwert der Derivate – 13.687 T€.

Basierend auf einem Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Rössner Rechtsanwälte, München verlangt die Stadt Bergkamen die Rückabwicklung der Verträge, da sie den Abschluss der Derivatgeschäfte aufgrund der Risikoeinstufung sowie aufgrund von Beratungsfehlern als von Anfang an unwirksam ansieht. Diese Position wird gerichtlich erstritten.

Mit Datum vom 17.02.2012 hat die Stadt Bergkamen beim zuständigen Landgericht in Dortmund entsprechend Klage gegen die West LB erhoben (einstimmiger Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 17.11.2011).

Am 29.06.2012 wurde die Sache Stadt Bergkamen ./ West LB vor dem Landgericht Dortmund öffentlich verhandelt. Mit Schriftsatz von 16.11.2012 hat die Gegenseite dem Gericht eine Stellungnahme zu den Schriftsätzen sowie eine Klageerweiterung zugeleitet. Für den Fall der Festsetzung der Nichtigkeit sämtlicher noch bestehender Derivatgeschäfte wird auch die Aufrechnung der Derivatgeschäfte beantragt, die im Zeitraum April ab April 2007 abgeschlossen und vor Klageerhebung durch einseitige Kündigung bzw. einvernehmlich aufgelöst wurden.

Durch das erstinstanzliche Urteil vom 05.07.2013 wurde die Einschätzung der Stadt Bergkamen, wonach mit einem insgesamt positiven Verfahrensausgang gerechnet wird, deutlich unterstützt. Das Landgericht Dortmund stellt in seinem Urteil die Sittenwidrigkeit der Geschäfte fest und kommt zu dem Ergebnis, dass der Erste Abwicklungsanstalt (EAA) als Rechtsnachfolger der West LB AG aus den streitgegenständlichen Derivatgeschäften keine weiteren Leistungen geschuldet werden, da die Sittenwidrigkeit zur Unwirksamkeit der Derivatgeschäfte führt. Des Weiteren unterstellt die Kammer auf Seiten des SEB die Erkennbarkeit des sittenwidrigen Charakters der Derivatgeschäfte. Die EAA hat am 02.08.2013 fristgemäß Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Dortmund beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) Hamm eingelegt. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Aufgrund seiner positiven Einschätzung hinsichtlich des Ausgangs des Rechtsstreits hat die Betriebsleitung zum 31. Dezember 2012 für die negativen Marktwerte keine Rückstellung gebildet und als Folge der Rückabwicklung der Geschäfte eine Forderung von insgesamt 2.689 T€ aktiviert.

Bedingt durch die konsequente Abminderung festgestellter Risiken trägt der SEB seiner besonderen Verantwortung hinsichtlich der erforderlichen Risikovorsorge als öffentliches Dienstleistungsunternehmen, aber auch dem Schutz des Lebensmittels und Umweltgutes Wasser besondere Rechnung, denn die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist heute untrennbar mit dem Gewässerschutz verbunden.

E) Prognosebericht

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels nehmen, wie in vielen anderen Städten, die Einwohnerzahlen auch in Bergkamen ab. Dadurch bedingt, aber auch durch technische Einrichtungen an Wasserverbrauchsgeräten, nimmt der Trend eines sinkenden Wasserverbrauchs weiter zu.

Dieser Trend geht an Wasserversorgern, aber selbstverständlich auch an Abwasserentsorgern nicht spurlos vorbei. Sinkende Frischwasserbezugsmengen bedeuten im Umkehrschluss sinkende Schmutzwassermengen, die in das öffentliche Kanalnetz des SEB eingeleitet werden. Was gut für die Umwelt ist, bereitet dem SEB aber zunehmend Probleme. Denn während die Fixkosten steigen und in Zukunft maximal gleich bleiben, wird die in das Kanalnetz eingeleitete Abwassermenge immer geringer, was sich letztlich auch in der Abwassergebühr widerspiegelt.

Die Gebühren 2013 für die Schmutzwasserbeseitigung konnten konstant gehalten werden, während für die Niederschlagswasserbeseitigung eine leichte Senkung vorgenommen werden konnte. Auf der Grundlage des zu erwarteten Mengengerüstes rechnet der SEB mit einem Rückgang öffentlichen Leistungsentgelte um 1,95 %. Voraussichtlich sinken die ordentlichen Erträge auf 16.211 T €. Das geschätzte Jahresergebnis liegt bei 2.331 T€. Die geplanten Auszahlungen für Erweiterungen und auch Erneuerungen in das Kanalnetz im Jahr 2013 liegen bei 11.766 T€.

Bauliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung werden in Zukunft, wie zur Zeit im Ortsteil Rünthe praktiziert, verstärkt in geschlossenen Sanierungsverfahren durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die technischen Parameter eine solche geschlossene Sanierung zulassen.

Bei diesen Sanierungsverfahren handelt es sich üblicherweise um Reparatur- und Renovierungsverfahren.

Welches Verfahren jeweils zur Anwendung kommt, wird im Einzelfall an jeder Haltung durch eine fachkundige Planung festgelegt, im Regelfall wird jedoch das Renovierungsverfahren den Vorzug erhalten.

Die Vorteile dieser Sanierungsverfahren sind:

- Kostengünstig (etwa 1/3 bis 1/2 gegenüber offener Bauweise)
- Geringere Beeinträchtigungen von Anwohnern durch weitgehenden Wegfall offener Baugruben, Vermeidung (Verringerung) von Umleitungsstrecken
- Kürzere Bauzeit
- „Sicher vor Überraschungen“, da die Arbeiten in einem vorab optisch inspizierten Bereich durchgeführt werden
- Vermeidung (Reduzierung) von bilanziellen Buchverlusten, da im Regelfall kein vorzeitiger Abgang von Anlagegütern erfolgt
- Verlängerung der Nutzdauern bestehender Kanäle, dadurch Reduzierung der Abschreibungen
- Gesicherte Techniken durch bauartliche Zulassungen und Qualitätsprüfungen
- Schonung von Ressourcen
- Umweltverträglich

Da die Aufwendungen des Renovierungsverfahrens selbst nur mit einer rechnerischen Nutzungsdauer von 40 Jahren gegenüber 66 Jahren bei einer Kanalerneuerung in die Bilanz eingehen, wird zum einen durch geringere Investitionskosten und zum anderen durch die weitgehende Vermeidung von Buchverlusten durch vorzeitige Abgänge ausgeglichen. Insgesamt stellt sich die Renovierung als ein wirtschaftliches und, bei fachgerechter Ausführung, betriebssicheres Verfahren dar.

In Ausnahmefällen lassen sich jedoch auch bei diesen Verfahren Teilarbeiten in offener Bauweise nicht immer vermeiden, wenn die Grenzen der Verfahren erreicht sind oder das Schadensbild eine Sanierung in geschlossener Bauweise nicht mehr ermöglicht. Sollten über längere Strecken nicht mehr behebbare Schäden vorliegen oder andere Randbedingungen (z. B. hydraulische Überlastungen) vorherrschen, müssen die klassischen Bauverfahren angewendet werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt wurde, werden in den Abwasserbeseitigungskanälen ob fehlenden Wassers immer häufiger (verfestigte) Ablagerungen vorgefunden.

Die Ursachen liegen u. a. im demografischen Wandel, von dem auch Bergkamen betroffen ist. Weniger Einwohner bedeutet weniger Abwasser. Gleichzeitig reduziert sich der Verbrauch pro Kopf stetig durch wassersparende Armaturen, Spül- und Waschmaschinen und dem Trend (aus Sicht des Bürgers), durch geringeren Verbrauch die Kosten für den Wasserbezug und der Abwassergebühr senken zu wollen.

Die hierdurch eintretenden Ablagerungen haben negative Folgen. Sie faulen, verursachen unangenehme Gerüche, die die Bürger stören und bilden, aufgrund der Atmosphäre, die in fast jedem Abwasserkanal vorliegt, die sogenannte biogene Schwefelsäurekorrosion. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Aufwand bei der laufenden Kanalunterhaltung für den SEB.

Von dieser Art der Korrosion sind insbesondere sämtliche Kanalbauteile aus Beton und Eisenmetallen betroffen. Diese Bauteile werden zersetzt und altern schneller, was dazu führt, dass immer häufiger Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Eine gute Kanalbelüftung, eine regelmäßige Inspektion und Reinigung der betroffenen Kanalabschnitte können zwar vorbeugend wirken, verursachen aber ebenfalls nicht unerhebliche Kosten.

U. a. deswegen ist folgerichtig im SEB die Entscheidung getroffen worden, beim Bau von neuen Mischwasser- und Schmutzwasserkanälen zunehmend auf den Einsatz von zementgebundenen Werkstoffen zu verzichten und Bauteile, z. B. Steighilfen aus Edelstahl, einzubauen.

Aber auch die hydraulische Komponente der Abwasserbeseitigungsanlagen ist näher zu betrachten. Man könnte ob der abnehmenden Schmutzwassermengen geneigt sein, zukünftig kleinere Dimensionen zur Ableitung der Abwassermengen einzusetzen. Bei reinen Schmutzwasserkanälen wird dass ggf. auch so sein, obwohl hier ganz klar ein Augenmerk auf die anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Kanäle zu richten ist.

Bei Mischwasserkanälen beträgt allerdings die Regenwassermenge oft ein Vielfaches der abgeleiteten Schmutzwassermenge, so dass bei der Vorbemessung einer solchen Anlage der Schmutzwasseranfall zunächst unberücksichtigt bleiben kann.

Hierbei sei das Stichwort „Klimawandel“ erwähnt. In der Vergangenheit konnte vereinzelt festgestellt werden, dass die einzelnen Regenereignisse von der Zeitdauer kürzer, aber zu mengenmäßig heftigeren Niederschlägen als in der Vergangenheit geführt haben.

Um den Nachweis zu führen, dass der SEB einerseits eine zielgerichtete, wirtschaftlich vertretbare Bedarfsplanung durchführt, seiner Pflicht zur Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes (GEP) nachgekommen ist und Abwasserbeseitigungsanlagen in Bergkamen betreibt, die eine DIN - gerechte Netzsicherheit gegen Überflutung bieten, wird derzeit, wie bereits erwähnt, der GEP hydraulisch überprüft.

Zielsetzung ist u. a. auch der Nachweis der hydraulischen Netzleistungsfähigkeit, der bei Erfordernis auch einer juristischen Überprüfung standhält.

Nach Aufhebung des alten § 61 a LWG NRW wird der SEB nach derzeitigem Stand die weiteren Entwicklungen abwarten und Überprüfungen privater Grundstücksentwässerungsanlagen ggf. nur im Bedarfsfall in Abhängigkeit mit öffentlichen Bauvorhaben einfordern.

Bergkamen, 27. September 2013

Horst Mecklenbrauck
Betriebsleiter

Anlage 1
Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW

Anlage 1 zum Lagebericht - Jahresabschluss 2012 - des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Mecklenbrauck, Horst	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat Lippeverband - Verbandsversammlung	

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Blom, Martin	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung	
Cyzmowski, Marco (stellv.)	Städt. Beschäftigter			
Degenhardt, Rosemarie	Fraktionsgeschäftsführerin CDU		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung	
Eder, Thomas (stellv.)	Polizeibeamter		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)	
Eickhoff, Martina (stellv.)	Dipl.-Ingenieurin		Sparkassenzweckverband Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung	Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH - Aufsichtsrat
Engelhardt, Werner	Lehrer i. A.			
Goerd, Karl-Otto (stellv.)	Vorruhestand			
Grziwotz, Thomas (stellv.)	Lehrer		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) Lippeverband - Verbandsversammlung	
Franke, Michael (stellv.)	Techniker			

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Heinzel, Thomas	Dipl.-Ingenieur		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat (stellv. Mitglied)	
Herdring, Franz (stellv.)	Fraktionsgeschäftsführer SPD		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Aufsichtsrat	
Jung, Günter	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied) Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Gesellschafterversammlung	
Jürgens, Michael (stellv.)	Betriebsschlosser		Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied) Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung (stellv. Mitglied)	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Kerak, Wolfgang	Steinmetzmeister		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)	Müllverbrennungsanlage Hamm - Fachbeirat Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) - Aufsichtsrat
Kerner, Wolfgang (stellv.)	Geschäftsführer		Lippeverband - Verbandsversammlung	
Klammer, Markus	Städt. Beschäftigter			
Kuhlmann, Klaus (stellv.)	Brandschutzbeauftragter			
Lohmann-Begander, Angelika (stellv.)	Kaufm. Angestellte			
Mathwig, Heinz (stellv.)	Rentner		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat	
Matiak, Brigitte	Steuerfachangestellte			
Karnath, Thomas (stellv.)	Beamter			
Middendorf, Elke	Hausfrau		Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied) Projektgesellschaft Haus Aden mbH - Gesellschafterversammlung	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Stadt Bergkamen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Pollack, Christian	Beamter		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)	
Pufke, Marco Morten (stellv. Vorsitzender)	Selbst. Personalberater		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat	
Radtke, Uwe (stellv.)	Beschäftigter im Bergbau		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verbandsversammlung Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG: - Mitgliederversammlung (stellv. Mitglied) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied) TECHNOPARK KAMEN GmbH - Gesellschafterversammlung Lippeverband - Verbandsversammlung	

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Ramin, Hartmut (stellv.)	Anpassung im Bergbau		Lippeverband - Verbandsversammlung Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung	
Reichelt, Uwe (bis 27.09.2012)	Beschäftigter im Bergbau			
Rennhak, Stefan (stellv.)	Kaufm. Angestellter Bergbau			
Rocholl, André	Sparkassenbetriebswirt			
Rosenthal, Rainer	SEB/Stadt Bergkamen			
Saatkamp, Andree	Architekt			
Schmülling, Jens (ab 27.09.2012)	Kaufm. Angestellter			
Schulte, Kay	Dipl.-Ingenieur		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Gesellschafterversammlung	
Selent, Michael (stellv.)	SEB/Stadt Bergkamen			

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von Trägern verselbständigter bzw. ausgegliederter Aufgabenbereiche der Behörden und öffentl. Einrichtungen	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Semmelmann, Thomas (stellv.)	Dipl.-Verwaltungswirt		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat (stellv. Mitglied) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Aufsichtsrat (stellv. Mitglied)	
Sparringa, Harald	Oberstudienrat		Sparkasse Bergkamen-Bönen: - Verwaltungsrat Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat Projektgesellschaft Haus Aden mbH - Gesellschafterversammlung	
Veit, Manuela	Hausfrau		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH: - Gesellschafterversammlung	
Weirich, Volker (Vorsitzender)	Vorstandssekretär		Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen mbH: - Aufsichtsrat TECHNOPARK KAMEN GmbH: - Gesellschafterversammlung (stellv. Mitglied)	
Weiselowski, Jens (stellv.)	kaufm. Angestellter			



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.